

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Reuss Energie GmbH (Auftragnehmerin)

### § 1 Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

(1) Diese AGB gelten für die Erbringung von Leistungen nach Maßgabe des zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags. (2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Auftragnehmerin nicht an, es sei denn, sie hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. (3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. (4) Sämtliche Angebote sind freibleibend und basieren auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. (5) Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. (6) Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass der Auftraggeber staatliche Fördermittel erhält. (7) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Auftragnehmerin. (8) Änderung der Anlagen-/Gerätetypen/-klassen – variieren je nach Verfügbarkeit – durch die Auftragnehmerin bleiben vorbehalten. (9) Sollte nichts Gegenteiliges im Vertrag vereinbart worden sein, akzeptiert der Auftraggeber die Abrechnung nach tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand.

### § 2 Garantie

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch die Auftragnehmerin nicht.

### § 3 Lieferung - Lieferzeit - Ausführung

Liefer- und Ausführungstermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden.

### § 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur Erledigung des Auftrages erforderlich ist. (2) Er hat insbesondere die folgenden Pflichten zu erfüllen:

1. Der Auftraggeber hat Strom, Wasser und einen trockenen abschließbaren Raum am Leistungsort kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat eventuell anfallende Schmutzwasserführungs-, Blitzschutz-, Trockenbau-, Maler-, Decken-, Brandschutz-, Isolier-, Stemm-, Erd-, Grab-, Elektro-, Mauer-, Verputz-, Abdichtarbeiten zu erbringen.
3. Ab 2.5 m Arbeitshöhe ist vom Auftraggeber ein nach den anerkannten Regeln der Technik aufgestelltes Gerüst zu stellen.
4. Dachdurchführungselemente sowie Ersatzdacheindeckungen sind vom Auftraggeber zu stellen.
5. Der Auftraggeber sorgt für eine von Lastkraftwagen befahrbare Zufahrt zum Leistungsort.
6. Isolier-/Abdichtarbeiten im Außen-/Dach-/Innenbereich, der Ausbau- und/oder Wiedereinbau von Verkleidungs- oder Dämmelementen sind vom Auftraggeber zu erledigen.
7. Der Auftraggeber hat Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen, Glasflächen bzw. -dächern und Einrichtungsgegenständen zu treffen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die während des Transports bzw. der Montage der Kaufsache am Leistungsort entstehen.
8. Baustatische Anforderungen klärt der Auftraggeber und teilt sie unverzüglich der Auftragnehmerin mit. Sämtliche evtl. notwendigen Genehmigungen insbesondere behördliche sind vom Auftraggeber zu beschaffen.
9. Brandschutzanforderungen sind mit Planer/Architekten vor Auftragsvergabe zu klären. Bei einzuhaltendem Brandschutz sind die betreffenden Stellen im Plan vor Ausführung der Arbeiten durch den Auftraggeber kenntlich zu machen.
10. Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin hiermit, dass sein Anwesen nicht unter Denkmalschutz steht oder sollte Denkmalschutz bestehen, der Auftraggeber sich vor Auftragsvergabe der oben bezeichneten Vertragsleistung von der zuständigen Behörde eine Genehmigung hat erteilen lassen.
11. Für auftretende Schäden bei Freilege-, Bohr-, Fräs- und Schlitzarbeiten haftet der Auftraggeber.
12. Verstöße gegen die Lärmschutzverordnung aufgrund der Aufstellung von Anlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers, dieser stellt die Auftragnehmerin von der Haftung frei.
13. Soll eine Einbindung der Regelungs-/Steuer-/Visualisierungstechnik bzw. Anlage ins Netzwerk des Auftraggebers (Internetverbindung) erfolgen, muss am Aufstellungsort (Radius 2m) eine Netzwerkdose mit Internetanschluß bzw. bei WLAN-Einbindung – ein funktionierendes WLAN – vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
14. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss ein vollständiger Elektroanschluß sämtlicher Komponenten nach Herstellervorgaben durchgeführt werden, diese Leistung wird vom Auftraggeber erbracht.

### § 5 Haftung für Schäden

(1) Die Haftung der Auftragnehmerin für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. (2) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. (3) Soweit die Schadenersatzhaftung der Auftragnehmerin gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. (4) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden die während des Transports/der Einbringung der Vertragsleistung am Aufstellungsort entstehen.

### § 6 Sonderleistungen

Im Vertrag nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers bzw. Behörden ausgeführt werden, werden ausschließlich nach Zeit- und Materialaufwand durchgeführt.

## § 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für die Leistungserbringung ergeben, die vor Angebotsabgabe nicht schriftlich durch den Auftraggeber mitgeteilt worden sind. (2) Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist sofort und in voller Höhe zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. (3) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Auftragnehmerin eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

## § 8 Widerrufsrecht gegenüber Verbrauchern

Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. (2) Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. (3) Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Auftraggeber der Auftragnehmerin - Reuss Energie GmbH, Wolfsbach 20, 96138 Burgebrach, Telefon 09546 4949 890, Telefax 09546 4949 891, eMail info@reuss.io - mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. (4) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Auftraggeber die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. (5) Folgen des Widerrufs: Wenn der Auftraggeber diesen Vertrag widerruft, hat die Auftragnehmerin ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass eine andere Art der Lieferung als die von der Auftragnehmerin angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt wurde), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Auftragnehmerin eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Auftragnehmerin dasselbe Zahlungsmittel, das der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird die Auftragnehmerin wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen. Hat der Auftraggeber verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der Auftragnehmerin einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die Auftragnehmerin von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält. (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Sturm-, Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Auftragnehmerin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der Auftragnehmerin entstandenen Ausfall. (3) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an die Auftragnehmerin in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Auftragnehmerin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Auftragnehmerin wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag der Auftragnehmerin. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. (5) Die Demontagekosten und sonstige der Auftragnehmerin entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## § 10 Sonstiges

(1) Etwasige Nebenabreden können nur dann Gegenstand der Vereinbarung werden, wenn sie im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich in den Vertrag aufgenommen werden. (2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Burgebrach. (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz der Auftragnehmerin zuständige Gericht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. (4) Die vertraglichen Verpflichtungen werden durch Rechtsnachfolge nicht berührt. (5) Sollte eine der oben genannten Klauseln unwirksam oder nichtig sein, bzw. werden, wird die Anwendbarkeit der übrigen davon nicht berührt.

## **Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und Einwilligungserklärung für Werbezwecke**

### A) Datenverarbeitung zur Vertragsabwicklung

Die Verarbeitung der vom Auftraggeber angegebenen personenbezogenen Daten ist zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses und soweit die Auftragnehmerin zu deren Erhebung gesetzlich verpflichtet ist erforderlich. Sie beruht auf Art. 6 Abs. 1b und c) DS-GVO. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Eine darüberhinausgehende unter Abschnitt B beschriebene Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt mit seiner Einwilligung (freiwillig).

B) Einwilligung in die Datenverarbeitung zu Werbezwecken gemäß Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Werbung bis auf Widerruf verwendet. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit widerrufbar ist. Seine in Abschnitt C dargestellten Datenschutzrechte hat er zur Kenntnis genommen.

C) Datenschutzrechte des Auftraggebers und Kontaktdaten

Der Auftraggeber kann von der Auftragnehmerin jederzeit Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten (Artikel 15 DS-GVO), deren Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO), Löschung (Artikel 17 DS-GVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) verlangen sowie sein Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) geltend machen. Ebenfalls kann der Auftraggeber seine Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder widerrufen (Artikel 21 DS-GVO). Der Auftraggeber muss beachten, dass Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, hiervon nicht betroffen sind. Zu den vorgenannten Zwecken kann er sich an die nachfolgende Kontaktadresse wenden. Der Auftraggeber erreicht den Datenschutzbeauftragten (verantwortlich für die Datenverarbeitung) der Auftragnehmerin unter: Reuss Energie GmbH, Datenschutzbeauftragter, Wolfsbach 20, 96138 Burgebrach, eMail [datenschutz@reussenergie.de](mailto:datenschutz@reussenergie.de). Dem Auftraggeber steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.